

# Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher

16. Oktober 2001

Gestützt auf Artikel 20f. und 46 des Beitragsreglements erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement:

## 1. Allgemeines

### Artikel 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung (nachfolgend „Forschungsstipendien“).

<sup>2</sup> Die Forschungsstipendien werden grundsätzlich als Postdoc-Stipendien gewährt.

<sup>3</sup> Sie können in allen Fachdisziplinen beantragt werden.

<sup>4</sup> Auf entsprechendes Gesuch hin kann ein Forschungsstipendium auch als Doktorierendenstipendium gewährt werden, wenn aus fachlicher Sicht ein Auslandsaufenthalt für die erfolgreiche Fertigstellung der Doktorarbeit einen Zusatznutzen verspricht.

### Artikel 2 Stipendiendauer und Antritt

<sup>1</sup> Das Postdoc-Stipendium wird mindestens für zwölf (12) und höchstens für sechsunddreissig (36) Monate gewährt.

<sup>2</sup> Das Doktorierendenstipendium wird mindestens für sechs (6) und höchstens für vierundzwanzig (24) Monate gewährt.

<sup>3</sup> Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer nach Absatz 1 und 2, kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Verlängerung bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden.

<sup>4</sup> Forschungsstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

<sup>5</sup> Als Antrittsdatum eines Forschungsstipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der durch das Forschungsstipendium unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

### **Artikel 3            Ausländischer Forschungsort<sup>1</sup>**

Mit dem Forschungsstipendium wird den Forscherinnen und Forschern der Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert. Die Forscherinnen und Forscher, die ein ausländisches Bürgerrecht besitzen, dürfen sich grundsätzlich nicht in ihrem Heimatort aufhalten; auf wissenschaftlichen begründeten Antrag können aber Ausnahmen zugelassen werden.

### **Artikel 4            Zuständigkeit<sup>2</sup>**

### **Artikel 5            Schweizer Zustelladresse**

Die gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher haben im Gesuch eine schweizerische Zustelladresse anzugeben, an welche die Organe des SNF sowohl während des Gesuchsverfahrens als auch während der Laufzeit des Forschungsstipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zustellen können.

## **2.    Formelle Voraussetzungen**

### **Artikel 6            Persönliche Voraussetzungen<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Zur Gesuchstellung sind Forscherinnen und Forscher berechtigt, die

- a. im Fachgebiet, in dem sie sich mit dem Forschungsstipendium weiterbilden wollen, an einer universitären Hochschule doktriert haben. Im Falle von Doktorierendenstipendien genügt ein an einer universitären Hochschule erworbenes Lizentiat, Master oder Diplom.
- b. das schweizerische Bürgerrecht, eine schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung besitzen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung haben ihre Absicht schriftlich zu bestätigen, dass sie ihre wissenschaftliche Karriere nach dem Forschungsaufenthalt in der Schweiz fortsetzen wollen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus bei der Gesuchseinreichung mindestens zwei (2) Jahre Tätigkeit an einer schweizerischen universitären Hochschule vorweisen können.
- c. ihr Stipendium effektiv spätestens drei (3) Jahre nach Erlangung des Doktorats antreten, wenn es sich um ein Postdoc-Stipendium handelt. Bei einem Doktorierendenstipendium treten sie es prinzipiell frühestens zwei (2) Jahre nach Erlangung des Lizentiats, des Masters oder des Diploms an. In begründeten Fällen kann ihnen eine Ausnahme gewährt werden, wenn sie Klinikerinnen oder Kliniker sind, oder durch familiäre oder verwandtschaftliche Betreuungspflichten oder aufgrund geschlechtsspezifischer Gründe, insbesondere bei Frau-

---

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

<sup>2</sup> aufgehoben mit Beschluss vom 18. März 2003

<sup>3</sup> geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

en, oder andere wichtige Gründe in ihrer wissenschaftlichen Karriere unvermeidbare Verzögerungen erlitten haben.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei Postdoc-Stipendien muss das Promotionsverfahren spätestens im Zeitpunkt des Stipendienantritts abgeschlossen sein. Bei Doktorierendenstipendien müssen die gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das Lizentiat, Master oder Diplom vorweisen sowie den Nachweis erbringen können, dass sie als Doktorierende eingeschrieben sind.

## **Artikel 7 Sachliche Voraussetzungen<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Ausrichtung von Forschungsstipendien müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen auf den offiziellen Formularen des SNF abgefasst sein, alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen, namentlich die erforderlichen Empfehlungsschreiben, enthalten und innerhalb der festgesetzten Frist oder bis zum vorgesehenen Stichtag bei den nach Artikel 8 zuständigen Stellen eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Fristen oder Stichtage werden von den zuständigen Stellen selber festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gesuche können wahlweise in einer am Ort des Gesuchsverfahrens gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden.

## **Artikel 8 Einreichemodalitäten<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Für die Einreichung von Gesuchen werden zwischen zwei und vier Gesuchseinreichtermine pro Jahr festgelegt. Diese Termine werden von den Forschungskommissionen SNF und von der SNF Stipendienkommission festgelegt. Die Gesuchstermine werden im Internet publiziert.

<sup>2</sup> Die Gesuche um Ausrichtung von Postdoc-Stipendien nach Artikel 1 Absatz 2 sind einzureichen

- a. bei der lokalen Forschungskommission jener Hochschule, an der die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller ihr Doktorat erworben, respektive im Falle von Medizinerinnen und Medizinern ihr Staatsexamen abgelegt haben,
- b. bei der Stipendienkommission des SNF in allen übrigen Fällen.

<sup>3</sup> Die Gesuche um Ausrichtung von Doktorierendenstipendien nach Artikel 1 Absatz 4 sind einzureichen

- a. bei der lokalen Forschungskommission jener Hochschule, an der die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller als Doktorierende eingeschrieben sind,
- b. bei der Stipendienkommission des SNF in allen übrigen Fällen.

<sup>4</sup> Sind die Gesuche bei einer Forschungskommission einzureichen, ist der Geschäftsstelle des SNF gleichzeitig eine Kopie des Gesuchs zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Die Adressen der Forschungskommissionen sowie der Stipendienkommission des SNF (nachfolgend „die Kommissionen“) sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

---

<sup>4</sup> geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

<sup>5</sup> geändert mit Beschluss vom 18. März 2003

<sup>6</sup> geändert mit Beschluss vom 18. März 2003

### 3. Das Gesuchsverfahren

#### **Artikel 9 Beurteilungskriterien<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

<sup>2</sup> Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher;
- c. die Aussichten, das gesteckte Weiterbildungsziel zu erreichen;
- d. die persönliche Eignung der gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher für eine wissenschaftliche Laufbahn und ihre tatsächlichen Aussichten, eine solche in der Schweiz einzuschlagen;
- e. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

#### **Artikel 10 Anwendbare Verfahrensvorschriften**

<sup>1</sup> Die Kommissionen fällen ihre Gesuchsentscheide nach den von ihnen dafür erlassenen Verfahrensvorschriften. Diese haben den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 sowie Artikel 30 und 31 des vom SNF erlassenen Beitragsreglements zu entsprechen.

<sup>2</sup> Mit der Zusprache eines Forschungsstipendiums werden die gesuchstellenden Forscherinnen und Forscher zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

### 4. Beitragsberechtigte Kosten

#### **Artikel 11 Beitrag an die Lebenshaltungskosten<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Mit dem Forschungsstipendium entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen nach verbindlichen Ansätzen festgelegten Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort.

<sup>2</sup> Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihren nicht erwerbstätigen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern begleitet werden, werden die Ansätze höher bemessen. Bei nicht verheirateten Paaren kommt der höhere Ansatz nur zur Anwendung, wenn die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens drei Jahre gedauert hat.

<sup>3</sup> Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

#### **Artikel 12 Reisekostenzuschuss<sup>9</sup>**

---

<sup>7</sup> geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006

<sup>8</sup> geändert mit Beschluss vom 18. März 2003

<sup>1</sup> Neben den Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie den für mindestens sechs (6) Monate mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder) einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort und der Schweiz.

<sup>2</sup> Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse periodisch neu fest.

### **Artikel 13            Weitere Beiträge**

<sup>1</sup> Die Forscherinnen und Forscher können im Gesuch die Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten weiteren Beiträge verlangen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Einen Beitrag an die von ihnen zu entrichtenden Einschreibgebühren an der Gastinstitution, sofern sie nachweisen, dass diese einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat.
- b. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind.
- c. Einen Beitrag zur Anschaffung von notwendigem Verbrauchsmaterial oder notwendigen Hilfsmitteln der Forschung, sofern sie nachweisen, dass die Gastinstitution keine entsprechenden Leistungen erbringt.

<sup>2</sup> Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben a bis c verbindliche Höchstsätze festlegen.

### **Artikel 14            Späterer Eintritt der Beitragsvoraussetzungen<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Artikel 12 und 13 erst während der Laufzeit des Forschungsstipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzgesuchs auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Kommission beantragt werden.

<sup>2</sup> Gleiches gilt, wenn sich die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 11 verändern.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Ausrichtung eines Beitrags zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen muss mindestens drei (3) Monate vor dem entsprechenden Kongress eingereicht werden.

### **Artikel 15            Drittmittel**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben der zuständigen Kommission über alle Drittmittel, die sie von anderen Organisationen im Zusammenhang mit dem vom Forschungsstipendium des SNF abgedeckten Weiterbildungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben.

<sup>2</sup> Namentlich bei Forschungsorten mit tiefen Lebenshaltungskosten können die Drittmittel bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 11 bis 13 in Abzug gebracht werden, soweit sie einen bestimmten, vom SNF periodisch festzulegenden Betrag übersteigen.

---

<sup>9</sup> geändert mit Beschluss vom 18. März 2003

<sup>10</sup> geändert mit Beschluss vom 18. März 2003

## **5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger**

### **Artikel 16 Freigabe des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben die Freigabe des ihnen nach Artikel 11 bis 13 zugesprochenen Beitrags rechtzeitig vor Antritt des Forschungsaufenthalts mittels des Formulars „Antrag auf Beitragsfreigabe“ bei der Geschäftsstelle des SNF zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

### **Artikel 17 Verfall des Beitrags**

<sup>1</sup> Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des Forschungsstipendiums nicht rechtzeitig erfolgt.

<sup>2</sup> Das Forschungsstipendium gilt als nicht rechtzeitig angetreten, wenn das ursprünglich vorgesehene Antrittsdatum um mehr als ein (1) Jahr hinausgeschoben wird oder wenn mit dem effektiven Antrittsdatum die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 6 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf begründetes Gesuch hin ein verspäteter Antritt bewilligt werden.

### **Artikel 18 Steuern und Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Einkünfte aus dem Forschungsstipendium sind in der Schweiz in der Regel steuerfrei.

<sup>2</sup> Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Forschungsstipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

<sup>3</sup> Ein Merkblatt gibt über die Situation bei den Sozialversicherungen im Detail Auskunft.

### **Artikel 19 Mutterschaft, Krankheit und Unfall sowie Militärdienst**

<sup>1</sup> Beitragsempfängerinnen haben im Falle einer Mutterschaft während der Dauer des Forschungsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

<sup>2</sup> Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Forschungsstipendiums können auf entsprechendes Gesuch hin der Beitrag nach Artikel 11 sowie die Stipendiendauer angemessen erhöht werden, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden könnten.

<sup>3</sup> Im Falle von Militärdienst kann auf entsprechendes Gesuch hin die Stipendiendauer ebenfalls verlängert werden.

<sup>4</sup> Wenn nötig kann in den Fällen von Absatz 1 bis 3 über die Höchstdauer des Forschungsstipendiums nach Artikel 2 hinausgegangen werden.

## **Artikel 20      Änderungen**

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Forschungsstipendiums nur geändert werden, wenn die zuständige Kommission einem entsprechenden Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

## **Artikel 21      Verzicht oder vorzeitiger Abbruch**

<sup>1</sup> Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf das ihnen zugesprochene Forschungsstipendium oder brechen sie ihren Forschungsaufenthalt vorzeitig ab, haben sie die zuständige Kommission unverzüglich über den Verzicht oder Abbruch und die Gründe dafür schriftlich zu informieren.

<sup>2</sup> Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 11 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

<sup>3</sup> Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 45 des Beitragsreglements.

## **Artikel 22      Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben den zuständigen Kommissionen gemäss den dazu erlassenen Weisungen schriftliche, wissenschaftliche Zwischen- und Schlussberichte zukommen zu lassen. Wissenschaftliche Zwischenberichte sind in der Regel alle zwölf (12) Monate einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle von Doktorierendenstipendien haben die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im wissenschaftlichen Bericht im Detail über den Fortschritt und den geplanten Abschlusszeitpunkt ihrer Dissertation Auskunft zu geben.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben der Geschäftsstelle des SNF alle zwölf (12) Monate einen schriftlichen, gemäss den dazu erlassenen Weisungen erstellten, finanziellen Bericht über die Verwendung der Beiträge zukommen zu lassen. Über die Verwendung der Beiträge an die Lebenshaltungskosten muss nicht Bericht erstattet werden.

## **6.      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23      Frauenförderung<sup>11</sup>**

### **Artikel 24      Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements zur Anwendung.

---

<sup>11</sup> geändert mit Beschluss vom 13. Dezember 2006 (per 31. Dezember 2007 wurde die Übergangsbestimmung zu der Aufhebung der biologischen Altersgrenze für Frauen aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2008 gilt für beide Geschlechter das akademische Alter gemäss Art. 6, Abs. 1, Buchstabe c).

<sup>2</sup> Das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement findet auf die nach diesem Reglement zugesprochenen Forschungsstipendien keine Anwendung.

## **Artikel 25      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ist gestützt auf Artikel 46 des Beitragsreglements am 16. Oktober 2001 durch den Nationalen Forschungsrat genehmigt worden.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.